

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB **zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuell vorhandenen Erfordernisse für die weitere betriebliche Entwicklung sowie zur langfristigen Standortsicherung des im Süden des Hauptortes Erkheim, entlang der BAB 96, ortsansässigen mittelständischen Holzbauunternehmens besteht im Bereich des gewerblichen Baugebietes "Gewerbegebiet südlich der A 96" dringender Handlungsbedarf zur Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen. In dem im Jahr 2004 erstellten Gewerbeentwicklungskonzept, das im Vorfeld der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans (2007) erstellt wurde, wurde bereits frühzeitig dargestellt / planerisch angestrebt, dass auch der Flächenbereich des gegenständlichen Plangebietes nach Beendigung des Kiesabbaus als künftige nordöstliche Abrundung des Gesamtgewerbegebietes fungiert. Nach Abschluss des wirtschaftlichen Kiesabbaus in dem Gebiet wird nun mit der gegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans ein weiterer Schritt zur Verwirklichung dieses Gewerbeentwicklungskonzepts unternommen. Für die Schaffung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzung sollen das gewerbliche Baugebiet erweitert bzw. die im nordöstlichen Randbereich des Gesamtbaugebietes „Gewerbegebiet südlich der A 96“ gelegenen und im bestandskräftigen Bebauungsplan bisher als „Flächen für Abgrabungen (Trockenkiesabbau)“ bzw. „Flächen für Wiederverfüllungen“ festgesetzten Flächen in gewerbliche Bauflächen umgeändert werden. Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“.

2. Planungsgebiet / räumliche Lage

Lage des Änderungsbereichs

Der ca. 6,12 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im südlichen Anschluss an die BAB 96, im Bereich zwischen der das PG nach Süden hin begrenzenden Eidlerholzstraße, die als Haupteinfahrtsachse des "Gewerbegebietes südlich der A 96" fungiert, und der Ortsverbindungsstraße nach Sontheim bzw. der ehemaligen Staatsstraße St 2011 im Osten.

Bestandssituation und Realnutzung

Das PG stellt eine unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nahezu vollständig ausgeräumte bzw. ausgebeutete Kiesabbaufäche / Kiesgrube im Trockenabbau dar, mit insgesamt erheblichen Beeinträchtigungen / Vorbelastungen v.a. durch den Abbaubetrieb und die angrenzende Verkehrsinfrastruktur. In den Randbereichen und randlichen Böschungsabschnitten befinden sich vorrangig entlang der Nordost-, Ost- und Südgrenze zahlreiche Mieten, Schüttungen und Ablagerungen etc. bestehend aus Abraum / zwischengelagertem Material unterschiedlichster Art (Oberboden, "Rotlage" sonst. Gemische von Abraummaterialien etc.). Diese weisen je nach Art des Untergrundmaterials vorrangig ruderalen Altgras- und Hochstaudenfluren unterschiedlicher Trophie auf und sind abschnittsweise auch mit einem punktuell ausgeprägten, initialen Gehölzaufwuchs (im Anfangsstadium) durchsetzt. Des Weiteren ist insbesondere im östlichen Randbereich der ehem. Kiesabbaufächen noch ein breiterer Streifen an bisher unverändertem, gewachsenem Untergrund bzw. bislang

nicht abgetragenem Untergrund-Material vorhanden. Dieser weist grundsätzlich ein hohes naturschutzfachliches Potential für die Entwicklung trocken-magerer, besonnter Standorte sowie für eine Erhöhung der Lebensraumausstattung durch Grünstrukturen (auch i.V.m. initialem Gehölzaufwuchs) auf und wird dementsprechend in der Planung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Bestandssituation aus naturschutzfachlicher Sicht (artenschützerisches Gutachten, P. Harsch vom Juli 2018, Seite 6): „(...) An der Nord- und Westböschung hat sich eine artenreiche Ruderalflur mit ausgeprägter Insektenwelt eingestellt. An den Ost- und Südhängen haben sich durch Humusaufgaben höhere Staudenbestände und Pioniergehölze entwickelt. Der Grubengrund ist nahezu eben (nur eine kleinflächige Vertiefung im Südwesten, wo sich kurzzeitig Wasser sammeln kann) mit größeren, ruderalen Offenbodenflächen. Diese sind ideal für den Flussregenpfeifer, der hier regelmäßig – auch aktuell für 2018 – als Brutvogel nachgewiesen wird. An den Hängen und im grobschottrigen Bereich der Grube ist sicherlich mit der Zauneidechse zu rechnen. Durch Ansaaten von Magerwiesen im direkten Umfeld und dem daraus bedingten Anflug hat sich in der ehemaligen Kiesgrube stellenweise eine artenreiche Magerwiese mit vereinzelt Gehölzaufkommen entwickelt.“

Aufgrund des Vorkommens bzw. des vorhandenen Lebensraumhabitats insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich der A96" die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Ferner konnten in den randlichen Gehölzen (Gehölzsukzessionsflächen) teils auch weitere Brutvogelarten (z.B. Gold- und Rohammer, Feldsperling usw.) nachgewiesen werden, die den ökologischen Gilden der Siedlungs- und Gebüsch- / Gehölzbrüter angehören.

Das hierzu im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans erstellte artenschützerische Gutachten mit Bezeichnung „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) „Gewerbegebiet südlich und nördlich der A 96“ in der Gemeinde Erkheim Lkr. Unterallgäu“ von Dipl.-Biologe Peter Harsch, 87448 Waltenhofen, mit Stand vom Juli 2018 ist der Begründung der Bebauungsplanänderung als Bestandteil der Planung beigelegt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgebiete / Arten- und Biotopschutz

Von dem Planungsvorhaben sind weder Schutzgebiete und Schutzobjekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH/SPA-Gebiete) in irgendeiner Weise betroffen noch sind Flächen bzw. Teilflächen nach Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG innerhalb oder im räumlich-funktionalen Wirkungsbereich des PG vorhanden.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu aus dem Jahr 1999 ist das Vorhabengebiet bezeichnet als „Kiesgrube südlich B 18 bei Erkheim“ und wird unter den Nummern 77802495 und 77802545 als „lokal bedeutsamer“ Lebensraum und „Abbaustelle mit Mager- und Trockenvegetation“ sowie „Abbaustelle mit (Klein)Gewässer“ geführt. Allerdings ist im Hinblick auf die Bestandssituation insbesondere bezogen auf den Lebensraumtypus „(...) mit (Klein)Gewässer“ schon seit langem von keiner Aktualität mehr in Zusammenhang mit dem PG auszugehen. Insbesondere nachhaltig wirksame Bereiche mit Vernässungen bzw. dauerfeuchte, dauernd wechselfeuchte bis hin zu dauerhaft vernässten Bereichen sind in dem vergleichsweise stark von Oberflächen-Umlagerungen und Beunruhigungen geprägten Flächenbereich der Kiesabbaufäche und dessen näherem Umgriff nicht vorhanden.

Fundpunkte der Artenschutzkartierung (ASK): Zwar befindet sich der westliche Bereich des PG mit bestehender Gewerbegebietsbebauung innerhalb des Bereiches der flächig dargestellten ASK-Nrn. 7927-0106 und 7927-0129 (Lagebezeichnung: Kiesgrube SW Erkheim aus den Jahren 1994 und 1997) mit Angabe / Kartierung von

Vorkommen von Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Allerdings ist v.a. im Hinblick auf das Lebensraumpotential bzw. die Realnutzung des PG sowie auch angesichts des Zeitpunktes der Kartierung von keiner nennenswerten diesbezüglichen Aktualität mehr auszugehen.

Anders verhält es sich mit den bereits oben genannten Vorkommen des Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius* – und der Zauneidechse – *Lacerta agilis*. Das Vorkommen des Flussregenpfeifers ist im Bereich der flächig dargestellten ASK-Nr. 7928-0256 (Lagebezeichnung: Kiesgrube südlich der B 18 bei Erkheim aus dem Jahr 1996) dokumentiert und wurde an dem Standort im Rahmen der Aufnahme der ASK-Nr. 7928-0537 (Lagebezeichnung: Kiesgrube Südlich Erkheim, Pionierfläche S der A 96) aus dem Jahr 2016 bestätigt. Des Weiteren bietet das Plangebiet durch den häufig schütter bewachsenen, kiesigen Untergrund xerothermophilen Arten wie der Zauneidechse – *Lacerta agilis* – einen idealen Lebensraum. Als wechselwarmes Tier ist sie auf Möglichkeiten zum Sonnen angewiesen, profitiert aber auch von eingestreuten Gebüsch und Blocksteinhaufen, die als Rückzugs- und Versteckstrukturen genutzt werden. Ebenfalls vorhandene, mehr sandige Bereiche bieten sich für die Eiablage an.

Artenschützerische Beurteilung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen i.V.m. dem Planvorhaben gegenüber Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Deshalb sind Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht erforderlich (s. Kapitel 7 „Zusammenfassung“ des artenschützerischen Gutachtens).

Für weitere Informationen wird auf die Inhalte des artenschützerischen Gutachtens (Harsch, P., 2018, Waltenhofen) verwiesen, das der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplans beiliegt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird bzgl. der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung auf die zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erstellende verbindliche Bauleitplanung oder ggf. die Planungsebene der Einzelgenehmigung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens verwiesen. Sofern im Zuge der Realisierung von Planvorhaben ggf. ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf notwendig sein sollte, ist die erforderliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf den nachfolgenden Planungsebenen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu durchzuführen.

Umweltbericht

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Erkheim bzw. der parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A96“ wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden beschrieben und bewertet. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden erläutert.

Umweltbezogene raumordnerische und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben aus der Regionalplanung und dem Landesentwicklungsprogramm stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Bewertung der Schutzgüter

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichts:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Wasser	Mittlere Erheblichkeit	Mittlere bis hohe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Mittlere bis hohe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Mittlere (bis hohe) Erheblichkeit
Mensch (Immissionsschutz)	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Orts- und Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 24.09.2012 ging **keine** Äußerung / Stellungnahme ein.

4.2 (Frühzeitige) Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 24.09.2012 eingegangenen **6** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

Das **Vermessungsamt Memmingen** wies auf die Gesetzeslage bei Zerstörung oder Beschädigung von Vermessungszeichen bzw. bezüglich der Erfordernisse i.V.m. Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen und der Wiederherstellung von Grenzmarken hin.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Vom **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauverwaltung** wurde das Einvernehmen mit der Planung mitgeteilt. Außerdem wurde der Hinweis gegeben, dass die Aussagen bzgl. der Abbautiefe bis 596,80 m ü.NN vonseiten der Wasserwirtschaft geprüft werden muss.

Die Ausführungen und das Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen, zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst. Bzgl. des Hinweises wurde zur Kenntnis gegeben, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Kempten als auch das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu gesondert am gegenständlichen Verfahrensschritt beteiligt wurden bzw. am Aufstellungsverfahren bis zu dessen Abschluss auch weiterhin beteiligt werden.

Vom **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** bestanden keine Einwendungen. Es wurde auf das Unternehmensverfahren Schlegelsberg zur Neuordnung der Grundstücke in Folge des Neubaus der Staatsstraße 2011 hingewiesen.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Vom **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht**, wurden Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Hochwasserschutz gegeben. Insgesamt wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert.

Die Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war diesbezüglich nichts veranlasst.

Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, wies darauf hin, dass Teilflächen des Änderungsbereichs innerhalb von Überschwemmungsflächen der Östlichen Günz liegen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass in den Unterlagen zum Bebauungsplan – gem. den Ergebnissen einer vorliegenden und in den Planunterlagen auch vollständig integrierten Hochwasserstudie – entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgesetzt sind. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrensschrittes keine Stellungnahme abgegeben; das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu erklärte bzgl. der Thematik des Hochwasserschutzes das Einverständnis mit der Planung. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war folglich nichts veranlasst.

Von der **Gemeinde Westerheim** wurde das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung geäußert, soweit die Hochwasserschutzmaßnahmen wie ausgeführt vollzogen werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die entsprechend erforderlichen und in die Planung integrierten Hochwasserschutzmaßnahmen zu gegebener Zeit gem. den letztlich aus fachlicher bzw. wasserrechtlicher Sicht für eine Bebauung konkret bestehenden Erfordernissen umgesetzt werden. Zur Fortschreibung der Planunterlagen war nichts veranlasst.

4.3 Stellungnahmen zur Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 19.02.2018 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 19.02.2018 eingegangenen **5** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. in der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2018 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Von Seiten der **Deutschen Telekom Technik GmbH** ergingen unterschiedliche Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit eigenen Telekommunikationsanlagen.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen** wies auf die Gesetzeslage bei Zerstörung oder Beschädigung von Vermessungszeichen bzw. bezüglich der Erfordernisse i.V.m. Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen und der Wiederherstellung von Grenzmarken hin.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde**, wies auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tieren hin. Als Möglichkeit zur Überwindung dieses Einwandes wurde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannt und die Festsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die Einwendungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme wurde in der Folge in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein umfassendes artenschützerisches Gutachten erstellt, das den Planunterlagen der Bebauungsplanänderung beigelegt wurde. Die auf das Plangebiet bezogenen Ergebnisse wurden sowohl in die Planunterlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ als auch in die Planunterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vollinhaltlich eingearbeitet und im Vorfeld des Abwägungsvorgangs im Detail nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abschließend vorabgestimmt. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Vom **Wasserwirtschaftsamt Kempten** wurden Hinweise zur den Themen Altlasten, Wasserversorgung, Grundwasserstände, Kiesabbau, Siedlungsentwässerung, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie den gebietsinternen und gebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen.

In der Plandarstellung der Änderung des Flächennutzungsplans wurde das nachrichtlich –informativ eingetragene Überschwemmungsgebiet HQ100 noch durch die mit dem WWA Kempten abgestimmte aktuelle Gebietsabgrenzung ersetzt. Die Planunterlagen wurden entsprechend fortgeschrieben.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht**, gab Hinweise zur den Themen Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbewirtschaftung, und Hochwasserschutz.

Die Hinweise wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war nichts veranlasst.

4.5 Stellungnahmen zur erneuten Öffentlichen Auslegung (Beteiligung gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB zu der fortgeschriebenen Entwurfsfassung mit Stand vom 30.07.2018 gingen **keine** Äußerungen / Stellungnahmen ein.

4.6 erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung mit Stand vom 30.07.2018 eingegangenen 7 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden geprüft bzw. in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018 wie folgt sachgerecht abgewogen:

Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen** verwies auf die Stellungnahme, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext zu der Stellungnahme aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss und dessen Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** hatte keine Bedenken und wies darauf hin, dass sich im Änderungsbereich keine Anlagen der Gesellschaft befinden.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Staatliche Bauamt Kempten** hatte keine Einwände und wies darauf hin, dass die Staatsstraße 2011 nicht unmittelbar von dem Verfahren betroffen ist.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht** verwies auf die Stellungnahme, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext zu der Stellungnahme aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss und dessen Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** hatte keine Bedenken und wies darauf hin, dass der Änderungsbereich von laufenden oder geplanten Vorhaben/Verfahren der Ländlichen Entwicklung nicht berührt ist.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** gab zur Kenntnis, dass keine weitere Stellungnahme angezeigt ist, da die noch offenen Punkte in einer Besprechung geklärt und in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

Die **Ortsgruppe Erkheim / Günztal des Bund Naturschutz** hatte Einwände und Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Umsiedelung der Arten, die Größe sowohl der gebietsinternen als auch einer der gebietsexternen Ausgleichsflächen und die Hochwasserproblematik im östlichen Bereich des Plangebietes. Weitere Hinweise wurden zu den Themen Dachbegrünung, Solarnutzung der Dachflächen, Flächenversiegelung, Lärmschutz, Maßnahmen zur Eingrünung auf privaten Grünflächen und das Monitoring der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betrafen inhaltlich im Wesentlichen die parallel in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“. Auf den Abwägungsbeschluss bzw. -text zur Bebauungsplanänderung wurde diesbezüglich verwiesen. Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde ist die Fläche des Änderungsbereichs als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Betrachtet man das Gesamtgemeindegebiet bestehen in der Marktgemeinde Erkheim keine Standortalternativen für ein ähnlich großes, günstig erschließbares bzw. in Autobahnnähe gelegenes Gewerbegebiet. Weiterhin ist festzuhalten, dass die Situierung des Änderungsbereichs in der angestrebten Lage i.E. auch in einem sehr stark standortbezogenen Zusammenhang steht, da der vorhandene Bedarf an Gewerbegebietsflächen in erster Linie dem vorrangigen Ziel der Sicherung der nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten des bereits westlich angrenzenden, örtlichen mittelständischen Holzbauunternehmens dient. Auch stellt die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im Hinblick auf die Bestandsituation und räumliche Lage des Änderungsbereichs (insbesondere auch gegenüber der verkehrlichen Infrastruktur) aus ortsplanerisch-städtebaulicher bzw. gesamtplanerischer Sicht eine wünschenswerte Abrundung im Norden bzw. Nordosten des Gesamtgewerbegebietes im unmittelbaren südlichen Anschluss an die BAB96 dar. Auf das im Jahr 2004 erstellte Gewerbeentwicklungskonzept, das im Vorfeld der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans (2007) erarbeitet wurde, wird diesbezüglich ebenfalls verwiesen.

Aufgrund dessen sind alternative Planungsmöglichkeiten aus Sicht der gemeindlichen Flächennutzungsplanung bzw. die Untersuchung von Standortalternativen im gegenständlichen Fall ausnahmsweise nicht relevant.

Mindelheim, den 25.09.2018

kern.
architekten

Bürgermeister-Krach-Straße 6
87719 Mindelheim
Tel.: 08261/73189-0
Fax: 08261/73189-20

E-Mail: info@architekt-kern.de